

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 29 (1950)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

29. Jahrgang

November 1950

Heft 11

WILLY SPÜHLER

Die Übergangsordnung zur Bundesfinanzreform

Niemand kann bestreiten, daß der Volksentscheid vom 4. Juni über die Bundesfinanzreform ein unmäßiger Verständliches Verdikt gegen jede Kontingentslösung darstellt. Die Volksabstimmung berechtigt zu den Feststellungen, daß der Föderalismus als bloßes Schlagwort keine Resonanz findet, daß das Schweizervolk keinen von den Kantonen abhängigen Bund will, daß die Warenumsatzsteuer allein ohne einen Ausgleich durch eine direkte Bundessteuer abgelehnt wird und daß eine Verständigung unter den bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden ohne oder gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen, also gegen den Schweizerischen Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei, in Finanzfragen niemals von Erfolg gekrönt sein wird.

Sozusagen zwangsläufig drängte der negative Volksentscheid zu einer zeitlich befristeten Übergangsordnung, die zwei Erfordernisse zu erfüllen hat: Erstens muß sie verfassungsmäßig zustande kommen, also dem Volke vorgängig zur Annahme unterbreitet werden; zweitens muß sie dem Bunde für die Dauer ihrer Geltung die bisherigen Einnahmequellen sichern. Der Bund lebt finanziell seit Ende 1949 bereits unter einem Übergangsregime, das im großen und ganzen das bisherige Finanzvollmachtenrecht mit einigen Abänderungen für die Dauer von zwei Jahren weiterführen soll. Diese Finanzordnung hat ebenfalls notrechtlichen Charakter. Sie ist auf Grund des neuen Artikels 89^{bis} der Bundesverfassung zustande gekommen, wonach ein solcher verfassungsändernder Beschuß der Bundesversammlung innert Jahresfrist nach Annahme durch die eidgenössischen Räte dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muß, wenn er über dieses Jahr hinaus Rechtskraft haben soll.

Der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom November 1949 in Luzern hat sich bekanntlich mit starkem Mehr gegen diese Finanz-